

Beispiel zur Höhe der wichtigsten Geldleistungen freiwillig Versicherter auf Basis einiger Versicherungssummen (alle Beträge in Euro):

Versicherungssumme	28.476,00	40.000,00	60.000,00	120.000,00
Verletztengeld monatlich¹⁾	1.898,40	2.666,70	3.999,90	8.000,00
Rente bei 100 % Minderung der Erwerbsfähigkeit, monatlich	1.582,00	2.222,22	3.333,33	6.666,67
Rente bei 20 % Minderung der Erwerbsfähigkeit, monatlich	316,40	444,44	666,67	1.333,33
Kleine Witwen- und Witwerrente, jährlich²⁾	8.542,80	12.000,00	18.000,00	36.000,00
Große Witwen- und Witwerrente, jährlich³⁾	10.785,60	16.000,00	24.000,00	48.000,00
Halbwaisenrente, jährlich⁴⁾	5.695,20	8.000,00	12.000,00	24.000,00

Bei Tod durch Versicherungsfall wird ein Sterbegeld von 1/7 der jeweils geltenden Bezugsgröße gewährt.

¹⁾Verletztengeld wird grundsätzlich ab dem 22. Tag der auf Grund von Unfallfolgen festgestellten Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Es sei denn, der Versicherte hat bei einer Krankenkasse Anspruch auf Krankengeld. Wird auf Grund eines Versicherungsfalls die stationäre Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen erforderlich, wird Verletzungsgeld für die Dauer dieses Aufenthalts gezahlt (§ 20 Abs. 7 der Satzung der VBG).

²⁾Die kleine Witwen- und Witwerrente (30%) wird maximal für 24 Kalendermonate nach Tod des Versicherten gezahlt. Bei Eheschließung vor dem 01.01.2002 und wenn mindestens ein Partner vor dem 02.01.1962 geboren wurde, ist der Anspruch nicht auf 24 Monate beschränkt.

³⁾Solange der Berechtigte ein waisenberechtigtes Kind erzieht, das 45. Lebensjahr vollendet hat (ab 2012 stufenweise Anhebung auf das 47. Lebensjahr nach § 218a Abs. 2 SGB VII) oder eine Erwerbsminderung vorliegt, wird eine große Witwen- und Witwerrente (40%) gezahlt.

⁴⁾Eigenes Einkommen wird auf die Hinterbliebenenrente angerechnet.